

Struggle for justice

Die Opfer von Justiz und Strafvollzug – eine politische Kraft?

Karl F. Schumann

Fakultät für Soziologie der Universität Bielefeld

Welche Art Strafjustiz und Strafvollzug in einem Lande praktiziert werden, hängt unter anderem von vier Einflüssen ab: Welche Einstellungen haben die Bürger zu Fragen der Strafjustiz (z.B. eine punitive)? Wie sensibel sind Politiker diesen Haltungen gegenüber (z.B. beträchtlich)? Von welcher Leitidee gehen die im System Polizei/Gericht/Gefängnis Tätigen aus (z.B. vom Prinzip der Generalprävention)? Und: Welcher Art von Reform reden die Kritiker des Systems das Wort (z.B. einer Humanisierung des Vollzugs durch von der Persönlichkeit des Täters ausgehende Maßnahmen)?

Gelten für eine Gesellschaft alle in Klammern eingefügten Angaben, so stehen der Einführung des individualisierten Strafvollzuges paradoxerweise wenig Hindernisse entgegen. Denn dieser erfüllt die Wünsche eines jeden: der „Gestrauchelte“ wird auf den rechten Weg gebracht; solange er dies noch nicht ist, bleibt er weggeschlossen; unbestimmte Strafdauer ist eine treffliche Abschreckung;

die Möglichkeit langer Absonderung befriedigt das verborgene Rachegefühl. Vor allem geht das Modell der Individualisierung von der Prämisse aus, der Gesetzesbrecher sei irgendwie pathologisch, krank, jedenfalls *anders* als die Gesetzestreuen (Bürger, Polizisten, im System Polizei/Gericht/Gefängnis Tätige, kritische Reformers eingeschlossen), eine Prämisse, die den gemeinsamen Nenner aller vier Personenkreise darstellt.

In den USA wurde der individualisierte Strafvollzug vor langer Zeit eingeführt. Er ist gekennzeichnet durch die drei Elemente: flexibler, in einigen Staaten unbestimmter Strafraumen, Ermessensfreiheit bei allen im System Tätigen, Hilfen bei Bewährung und Entlassung. Die Wirkungen sind, wie die Autoren von „Struggle for justice“ feststellen, Diskriminierung, Dehumanisierung sowie die gefährliche Tendenz, Ungerechtigkeit und Heuchelei zu fördern (S. 125). Auf solche Konsequenzen humanisierend verstandener Reform hinweisend, unterstreichen sie die Gefahr, daß gutgemeinte Intentionen unter der Hand zu subtilerer und um so gefährlicherer Unterdrückung führen können. Der Schuß Bitterkeit und Zynismus, der solcher Argumentation innewohnt, kommt aus intimer Kenntnis des Systems: zu den Mitarbeitern der working party (in modischem Deutsch: Autorenkollektiv) gehören ehemalige Gefängnisinsassen, Aktivisten der Gefangenenhilfe und Professoren für Strafrecht und Kriminologie. Aus der Perspektive der Reformopfer (und aus ihren Überzeugungen als Pazifisten und Quäker) ziehen sie Bilanz für die Strafvollzugsreformen in den USA. Sie stellen den Bankrott fest.

Wesentlicher Mangel aller bisherigen Humanisierungskonzeptionen ist die Ignoranz gegenüber der Erlebnissphäre der Gefangenen. Für sie bedeutet Freiheitsentzug nämlich immer Strafe, ob nun im Gefängnis alten Stils oder in therapeutischer Behandlung – so die zentrale These des Buches. Der Name ändert nichts daran, daß die Institutionalisierung zu Verlust der Autonomie, Persönlichkeitsdeformierung, Trennung von der Familie, Verneinung der Privatheit und Unterwerfung unter Willkür führt. Als Test, ob eine Maßnahme eine Strafe ist oder nicht, werden folgende drei Fragen vorgeschlagen: Ist das Programm freiwillig? Kann ein Betroffener es absolvieren oder dies unterlassen? Wenn er mit ihm anfängt, kann er jederzeit damit aufhören? „If the answer to any of these questions is ‘no’, then the wolf is still under the sheepskin“ (S. 24.)

Therapeutische Behandlung im Strafvollzug ist ein Widerspruch in sich. Freiwillige Mitarbeit in der Therapie, die bekannte Vorbedingung für Behandlungserfolg, ist nahezu ausgeschlossen. "Persons forced into group therapy, group counseling, 'therapeutic communities', vocational training, or education probably resent the coercion, are suspicious of the motives of the helpers, or lack commitment to such a degree that the programs do not accomplish their explicit purpose, even though some of the programs may be very good" (S. 98). Vor allem wenn für Entlassung Behandlungsfortschritte vorausgesetzt werden, muß der Gefangene zur Pseudo-Mitarbeit, zur scheinheiligen Kooperation mit dem Therapeuten bereit sein, weil dies seine einzige Einflußchance auf Freilassung ist: "Get a program and you'll get parole".

Polemisch haben die Autoren – auf Menningers bekanntes Buch zielend – ihre Attacke auf den individualisierten Strafvollzug in Kalifornien mit „The Crime of Treatment“ überschrieben. Dieses Kapitel 6 ist schon allein deshalb lesenswert, weil es sich offensichtlich auf einen Vorausbbericht stützt über die Beobachtungsstudie der California Adult Authority, die einer der Mitautoren, Caleb Foote, gegenwärtig mit Sheldon Messinger durchführt. Um einige der aufgezeigten Mängel zu nennen: Diagnose und Klassifikation seien oberflächlich. Die therapeutische Behandlung brächte die Gefangenen in ein Dilemma: Mitarbeit ist Voraussetzung für Entlassung, aber Offenheit im Gespräch kann zu Enthüllungen führen, die die Freilassung hinausschieben. Die Entscheidung der Adult Authority über Strafaussetzung auf Bewährung (parole) oder weitere Haft werde uninformiert getroffen, statt auf Rehabilitationserfolg achte man auf Verhaltensurteile, die das Aufsichtspersonal abgibt. Sachfremde Kriterien, wie frühere Erfahrungen des entscheidenden Authority-Mannes mit Gefangenen ähnlichen Typs, wie ad-hoc-Urteile, wie Stimmungen in der öffentlichen Meinung hinsichtlich bestimmter Delikte oder wie der Überfüllungsgrad der Gefängnisse, seien ausschlaggebend. Als besonders grausam wird die unbegrenzte Freiheitsstrafe herausgestellt, die dem Gefangenen jede Lebensplanung unmöglich macht und Haft zum Katz-und-Maus-Spiel werden läßt.

Man mag diese Argumente als unfair, weil einseitig, abtun oder einräumen, möglicherweise sei in Kalifornien eine Chance durch Schlampigkeit verspielt worden. Doch scheint es, daß solche Pervertierung von Reform kein Zufall ist,

sondern strukturelle Gründe hat. Sie liegen darin, daß in einer ungleichen Gesellschaft Ermessensentscheidungen notwendig zugunsten der Mächtigen und zuungunsten der Machtlosen ausfallen werden. Und bei Individualisierung der Strafe trifft immer irgendwer, ein Richter, ein Bewährungshelfer, ein Gefängnisbeamter, eine Entscheidung darüber, was für den Betreffenden „gut sei“, ob er für die Gesellschaft „eine Gefahr darstelle“ usw. Ermessen schützt die Angehörigen der oberen Schichten beim Fehltritt vor zu hartem Fall: Milde ist für sie möglich, und Ausnahmen können gemacht werden. Daß Milde in einem Fall Härte für denjenigen ist, dem sie nicht gewährt wird, stört nicht weiter, denn Härte trifft eher die Machtlosen. Strafrecht ist bekanntlich das Recht der unteren Schichten.— Im Recht der Oberschicht dagegen, wie etwa im Steuerrecht oder Erbrecht, hat Ermessen keinen Platz. Denn wenn es um die wirklichen Interessen geht, um Geld, dann kann alles gar nicht genau genug sein, dann sind Entscheidungen ohne Rekurs auf eine Rechtsregel oder Urteile, die ‚im wohlverstandenen Interesse des Staates und der Betroffenen‘ nach richterlichem Gutdünken getroffen werden, verpönt.

Diese diskriminierenden Implikationen veranlassen die Autoren, für die völlige Abschaffung von Ermessensspielräumen im Strafrecht zu plädieren. Bestrafung soll ohne Ansehen der Person geschehen. Mildernde Umstände oder Strafreduktionen nach guter Führung sollen gesetzlich spezifiziert und in gerichtlicher Verhandlung entschieden werden. Bestrafung mit Freiheitsentzug soll allerdings nur das äußerste Mittel, die allerletzte Bremse sein. Bevor es dazu kommt, sollen dem Gesetzesübertreter eine Reihe von Hilfen zum freiwilligen Gebrauch angeboten werden: therapeutische Behandlung, medizinische Betreuung, Bildung und Berufstraining, die grundsätzlich allen Menschen, nicht nur wie jetzt den begüterten, offenstehen müssen. In solch neuer Form der Strafjustiz soll auch viel weniger kriminalisiert werden: Abschaffung der „crimes without victims“ und Verschiebung vieler Delikte, deren Wiedergutmachung möglich ist, in das Zivilrecht, soll ermöglichen, daß jede Übertretung jener wenigen verbleibenden Strafgesetze, auf die eine Gesellschaft nicht verzichten kann (z.B. Schutz von Leben und Gesundheit gegen *jede* Beeinträchtigung), verfolgt werden kann. Denn Strafgewißheit, nicht Strafschärfe, wirkt abschreckend.

Über diese am Schluß des Buches (Kapitel 9) niedergelegten Prinzipien für ein System der Strafjustiz, das seinen Bürgern sehr viel Freiheitsraum läßt und nur im Notfall, dann aber ohne Diskriminierung, eingreift, kann leicht das Verdikt „utopisch“ gesprochen werden. Die Autoren scheinen sich dessen bewußt. Man könne, so sagen sie, ein solches System weder auf einmal, noch Teil für Teil einführen. Ersteres ginge nicht, denn „strong action might worsen the situation“ (S. 158). Letzteres ebensowenig weil das System Polizei/Gericht/Gefängnis eine immense Fähigkeit habe, Reformen zu absorbieren und in ihr Gegenteil zu verkehren; der Bewährungshelfer, als Stütze des Entlassenen gedacht und zum Kontrollagenten umgedreht, ist ein gutes Beispiel dafür.

Zwei Vorbedingungen für Veränderung werden genannt: Aufklärung der Bürger und Stärkung der Macht der Betroffenen. „As a basis for social change, start with the people who suffer most grievously under the present system. Actions that shift power relationships, have the potential for creating change“ (158). Schaffung von Gefangenenorganisationen, Durchführung von Gerichtsbeobachtungen mit einer breiten Masse von Bürgern, kostenlose Rechtsberatung für Unterprivilegierte durch Jurastudenten, Eigeninitiativen von Bürgern zur Kontrolle polizeilicher Übergriffe, Schaffung von Zentren der Hilfe für Hilfsbedürftige ohne caritativen Moralanspruch, Durchführung von Diskussionen zwischen Bürgern und Vorbestraften, Verhinderung des Neubaus von Gefängnissen — dies alles seien Aktionsformen, die den vom System Betroffenen Selbstbewußtsein geben und die Einsicht der Bürger wecken und bestärken, daß es ihre Aufgabe — und nicht die des Staates — ist, Menschen zu helfen, die in Schwierigkeiten gekommen sind. Beginnen solle man mit der Durchsetzung einer 12 Punkte umfassenden Bill of Rights für Gefangene.

Eingangs wurden vier Gruppen genannt, die das Strafjustizsystem beeinflussen: Bürger, Politiker, Justizbeamte und Reformer. Hier nun wird eine fünfte auf den Schild gehoben: die Verurteilten. Sie sollen durch Organisation und Unterstützung Macht gewinnen, um Willkür einzuschränken und Entkriminalisierung durchzusetzen; Homosexuelle wären übrigens ein Beispiel. Doch wieviel mehr kann so erreicht werden? Wie läßt sich des Bürgers Voreingenommenheit gegenüber Abweichern und Kriminellen, sein Bedürfnis nach Sündenböcken für die Kompensation

der Frustrationen seines gesetzestreuen Lebens, zu einer Art Solidarität mit und Engagement für Personen wandeln, die "in trouble" sind? Vielleicht durch schrittweise Gewöhnung aneinander? Durch allmähliche gemeinsame Erfahrungen? Vielleicht gar nicht? Läßt sich dieser Fragenkomplex anders beantworten, als daß man ausprobiert?

Jedenfalls entspräche es wohl den Regeln der Demokratie, wenn man damit beginnen würde, bestimmte benachteiligte Gruppen, z.B. die Opfer von Justiz und Vollzug, zu einer demokratischen Kraft aufzubauen, die bei anderen Gruppen dafür Unterstützung sucht – und vermutlich findet –, daß sie ihre eigenen Geschicke mitlenken kann. Die theoretische und vor allem moralische Plattform dafür ist: struggle for justice.

Literatur

Struggle for Justice – A Report on Crime and Punishment in America, prepared for the American Friends Service Committee, New York (Hill & Wang) 1971.

48 Bielefeld, Kurt-Schumacher-Str. 6